



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

per E-Mail
BA Geschäftsstelle Mitte
an den Bezirksausschuss des Stadtbezirks
12
z.Hd. des Vorsitzenden
Herrn Patric Wolf

**Ruhender Verkehr und
Immissionsschutz
MOR-GB2.222**

80313 München
Telefon: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
Zimmer: [REDACTED]

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
MOR-GB 2.222

Datum
20.07.2023

Antrag Nr. 20-26 B 03675
Umwandlung von Besucherparkplätzen zu Anwohnerparkplätzen
Wissenschaftliche Untersuchung der Verkehr- und Parkplatzsituation in Schwabing

Sehr geehrter Herr Wolf,

bereits am 17.02.22 stellte der Bezirksausschuss 12 einen Antrag zur Umwandlung von Mischparkplätzen in Anwohnerparkplätze im Zusammenhang mit dem Entfall von Parkplätzen aufgrund der Schanigarten-Saison. Des Weiteren wurde eine wissenschaftliche Untersuchung der Auswirkungen der Schanigärten auf die Verkehrssituation gefordert und eine eindeutige Regelung hinsichtlich des Parkens entlang der Schanigärten verlangt.

Für die lange Bearbeitungsdauer des Antrags möchten wir uns entschuldigen.

Bezüglich der Evaluation der verkehrlichen Auswirkungen von Schanigärten wurden Sie bereits mit Schreiben vom 27.04.23 informiert. Auf dieses Schreiben dürfen wir daher verweisen.

Im Zusammenhang mit dem Wegfall von Parkplätzen aufgrund der Genehmigung von Schanigärten insbesondere im Parklizenzgebiet Altschwabing teilen wir mit, dass eine Kompensation der weggefallenen Parkplätze durch die Ausweitung der Anwohnerparkregelungen im betroffenen Lizenzgebiet bereits zum 31.05.22 umgesetzt wurde. Hier wurden in folgenden Straßen Regelungen des Misch-Bewohnerparkens (d.h. reines Bewohnerparken ab 18:00 Uhr) oder des ganztägigen Bewohnerparkens angeordnet:

- Nikolaiplatz südlich der Nikolaistraße
- Nikolaistraße Haus Nr.9 bis zum Kreuzungsbereich Siegesstraße/Nikolaiplatz
- Ursulastraße
- Knollerstraße (Misch-Bewohnerparken ab 18:00 Uhr).

Die Zahl der vom Mischparken in reines bzw. Misch-Bewohnerparken umgewandelten Parkplätze entsprach zum damaligen Zeitpunkt der Anzahl der Parkplätze, die durch die Errichtung von Schanigärten entfallen sind. Insoweit wurde bereits im Jahr 2022 eine ausreichende Anpassung der Parkregelungen zugunsten der Bewohner*innen vorgenommen. Bei einer erneuten Abfrage der Zahl der durch die Schanigärten entfallenen Parkplätze im Juni 2023 zeigte sich, dass die Zahl der Schanigärten leicht rückläufig ist (31 Schanigärten im Jahr 2022, 28 im Jahr 2023). Eine weitere Kompensation zugunsten der Bewohner*innen aufgrund der vorhandenen Schanigärten ist deshalb aus Sicht des Mobilitätsreferates vorerst nicht erforderlich.

Bezugnehmend auf die gewünschte eindeutige Regelung bezüglich des Parkens neben den Schanigärten lässt sich folgendes festhalten:

Das Parken vor den Schanigärten ist grundsätzlich, soweit keine andere Regelung existiert, erlaubt. Allerdings muss die Mindestdurchfahrtsbreite für Fahrzeuge von 3,05 m gewahrt bleiben. Nach Bedarf werden durch die Bezirksinspektion des KVR zusammen mit dem Mobilitätsreferat entsprechende Haltverbote geprüft und angeordnet. Ist die Straße durch das Parken vor einem Schanigarten zu eng, können dort stehende Fahrzeuge seitens der kommunalen Verkehrsüberwachung oder der Polizei verwarnt werden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR-GB2.222